

Verba volant

Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs
www.landesarchiv.at

Nr. 61 (02.02.2009)



Was ist der Stand Montafon?

Wissenswertes zur Vergangenheit und Zukunft eines eigentümlichen Gebildes

Peter Bußjäger

Vortrag auf Einladung der Montafoner Museen anlässlich „200 Jahre Gemeindeorganisation in Vorarlberg 1808 bis 2008“ am 8. Mai 2008 in Vandans (Gemeindeamt).

1. Kurzer Rückblick auf die Verwaltungsgeschichte des Montafons

Der Stand Montafon ist eine Institution der Gemeindeverwaltung des Montafons mit langer Tradition. Dessen ungeachtet ist seine rechtliche Qualifikation alles andere als einfach. Der Stand Montafon war bis zur Gemeindeordnung von 1864 als eines der vormals 24 Gerichte (auch als „Stände“ bezeichnet) ein Relikt der landständischen Verfassung. Der Stand hatte zwar keinerlei rechtliche Grundlagen, war jedoch für die Gemeinden zur gemeinsamen Regelung bestimmter Angelegenheiten, wie Forstsachen, Straßen- und Brückenbauten, Weg- und Wuhrbauten zuständig.

Von besonderer Bedeutung war der im Jahre 1832 erfolgte Erwerb der Wälder des Montafons durch die Standesgemeinden, die bis dahin im Eigentum des Aerars standen. Die acht Gemeinden, Bartholomäberg, Gaschurn, Schruns, Silbertal, St. Anton, St. Gallenkirch, Tschagguns und

Vandans erwarben ca 8.000 ha Waldungen vom Staat, die in ihr ungeteiltes Miteigentum übergingen.¹

Die Verwaltung dieses großen Waldbesitzes stellte die Gemeinden vor neue Aufgaben. Zu beachten ist, dass an dem Waldkauf lediglich acht der zehn „Standesgemeinden“ teilnahmen, nicht jedoch die Gemeinden Lorüns und Stallehr, die eine gemeinsame Waldnutzung mit Bludenz hatten und daher ihren Holzbedarf gedeckt fanden.²

Die Spitze des Standes Montafon bekleidete seit 1832 der so genannte Standesrepräsentant, ein von den Vorstehern der im Stand Montafon vereinigten Gemeinden gewählter Funktionär. Ihm zur Seite stand der Ausschuss, welcher von den Gemeindevorstehern des Montafons gebildet wurde.

2. Grundlagen des „Politischen“ Standes und des Forstfonds

2.1. Das Standesstatut 1865

Man setzt seit 1832 dem „politischen Stand“ (mit Lorüns und Stallehr) die im „Forstfonds“ vereinigten Gemeinden gegenüber. Die beiden Gebilde sind rechtlich klar zu trennen, auch wenn die Praxis, wie noch zu zeigen sein wird, gelegentlich zu einer Vermengung neigte.

Als mit der Gemeindeordnung von 1864 erstmals ein Gemeinderecht für Vorarlberg zur Verfügung stand, wurde auch der Stand Montafon einer formellen Regelung unterworfen. Auf der Grundlage von Beschlüssen der Gemeindevertretungen der zehn Gemeinden des Montafons wurde am 7. März 1865 ein Standesstatut erlassen, das vom Vorarlberger Landesausschuss gemäß den §§ 86 und 88 der Gemeindeordnung am 20. März 1865 genehmigt wurde und somit in Kraft treten konnte.

§ 1 des Statuts sah die Bestellung eines Standesausschusses für das Montafon in Angelegenheiten vor,³ *„welche die gemeinsamen Interessen aller oder mehrerer Gemeinden des Bezirkes Montafon, sowohl innerhalb ihres selbständigen wie des übertragenen Wirkungskreises berühren; dergleichen sind: Die Verwaltung des Standesvermögens und der Montafonischen Feuerassekuranz,⁴ die Administrierung der Standeswaldungen, gemeinschaftliche Maßnahmen bei Epidemien und Viehseuchen,⁵ die Straßenkonkurrenz,⁶ Marschkonkurrenz,⁷ die Vertretung*

des Standes vor Gericht, Abgabe gemeinschaftlicher Gutachten auf Aufforderung der politischen Behörden oder des Landesausschusses etc."

Der Standesausschuss sollte sich gemäß § 2 aus den jeweiligen Bürgermeistern der 10 Gemeinden des Montafons zusammensetzen, die aus ihrer Mitte den Standesrepräsentanten wählen. Die Verwaltung des Forstfonds sollte jedoch nur den Bürgermeistern der im Forstfonds zusammengeschlossenen acht Gemeinden zustehen.⁸

Der Standesrepräsentant sollte den Stand Montafon nach außen vertreten (§ 4) und wurde auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Standesausschuss sollte nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich „zur Prüfung des Präliminars“ (des Haushaltsvoranschlages) „und der Jahresrechnung“ zusammen treten (§ 7). Die Einberufung war durch den Standesrepräsentanten möglich, wenn sie von vier Ausschusmitgliedern, dem Landesausschuss (die damalige „Landesregierung“) oder der „politischen Bezirksbehörde“ (der Bezirkshauptmannschaft) verlangt wurde.

Eine Beschlussfassung war mit Stimmenmehrheit möglich, bei Stimmgleichheit galt der Antrag als abgelehnt, für die Beschlussfähigkeit sollte die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich sein (§ 8).

Die Beratungen sollten öffentlich sein, über die gefassten Beschlüsse war ein Protokoll zu führen (§ 9).

Rechtlich nicht ganz einfach ist zu klären, welche Aufteilung – das heute noch gültige – Standesstatut der Zuständigkeiten zwischen dem Standesrepräsentanten und dem Standesausschuss vornimmt. Das Statut berief den Standesrepräsentanten als zur Vertretung nach außen befugt, was diesen in der politischen Realität zu einem allgemeinen Vertretungsorgan des Montafons machte und ihm auch landespolitische Bedeutung verlieh. Das Schweigen des Standesstatuts über weitere Kompetenzen des Standesrepräsentanten lässt grundsätzlich rechtlich keinen anderen Schluss zu, als dass sämtliche Entscheidungsbefugnisse beim Standesausschuss ruhen und der Standesrepräsentant lediglich die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen hat.

Gemäß dem schon erwähnten § 86 der Gemeindeordnung 1864 hatte „die Besorgung der aus dem bisherigen Gerichtsverbände herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrer Gemeinden und die

Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens [...] durch einen von den beteiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschuß zu geschehen."

Das rechtliche Verhältnis zwischen den beiden Zweigen des Standes Montafon war nur insoweit klar, als im „Forstfonds“ eben die im gemeinsamen Eigentum stehenden Standeswaldungen zu verwalten waren und dort alle Fragen behandelt wurden, die die Verfügung über diese Wälder in irgendeiner Weise beeinflussten. Es war auch klar, dass an den Entscheidungen in diesen Angelegenheiten die Vertreter der Gemeinden Lorüns und Stallehr nicht mitwirkten.

Der politische Stand blieb in seiner Bedeutung lange Zeit hinter dem dominierenden Forstfonds zurück. In dieses Bild fügt sich, dass sehr lange, über 1945 hinaus, die Vertreter der Gemeinden Lorüns und Stallehr nur sehr spärlich an den Sitzungen des Standesausschusses teilnahmen. Erst sehr spät, nämlich seit 1965, wurde die Trennung zwischen den beiden Zweigen auch in der Verwaltungspraxis sichtbar: Über die Sitzungen von politischem Stand und Forstfonds wurden erst jetzt getrennte Tagesordnungen und Protokolle erstellt!

2.2. Die Finanzierung des Standes Montafon

Die Finanzierung des politischen Standes sowie des Forstfonds erfolgt im Grundsatz aus eigenen Finanzierungsquellen. Dies sind im Falle des Forstfonds in erster Linie Einkünfte aus der Waldbewirtschaftung, aber auch aus Jagdverpachtung.

Die Abgänge des politischen Standes werden durch eine so genannte Standesumlage abgedeckt, die auf die Gemeinden nach Maßgabe ihres Bevölkerungsanteils umgelegt wird. Beim Forstfonds wurde bisher auf die Einhebung einer förmlichen Standesumlage verzichtet.⁹ Dies konnte verständlicherweise nur solange erfolgen, als die Erträge aus der Waldbewirtschaftung positiv waren. Diese gingen jedoch in den letzten Jahren zurück. Auf der Grundlage eines Bewirtschaftungskonzeptes werden daher seit 1987 auch von den Forstfondsgemeinden Beiträge für die Waldbewirtschaftung eingehoben.¹⁰ Auf freiwilliger Basis leisten auch die Seilbahngesellschaften im Montafon sowie die Vorarlberger Illwerke AG Beiträge zur Waldbewirtschaftung. Schließlich wird der Forstfonds wesentlich über den Fonds zur Rettung des Waldes mitfinanziert. So betragen zwischen 1994 und 2003 die Förderungen von Bund und Land

28,73 Prozent der Gesamteinnahmen des Forstfonds, während die Bewirtschaftungsbeiträge der Forstfondsgemeinden sowie die Beiträge der Vorarlberger Illwerke AG und der Seilbahnen 13,27 Prozent der Gesamteinnahmen betragen. Dies bedeutet, dass gegenwärtig etwa 42 Prozent der Einkünfte nicht unmittelbar aus dem Betrieb des Forstfonds erfließen.

Die Gebarung des politischen Standes und des Forstfonds waren erst ab den frühen 60er Jahren streng getrennt. In der Vergangenheit wurde verschiedentlich auch beim politischen Stand auf die Einhebung der Standesumlage verzichtet, was letztlich aus dem Budget des Forstfonds bezahlt wurde.

3. Von der Verwaltungsgemeinschaft zum Regionalverband - Entwicklungslinien des Standes Montafon von 1865 bis in die Gegenwart

3.1. Aufbau und Konsolidierung: 1865 bis 1918

Die Bandbreite der Themen, auf die sich die getroffenen Entscheidungen bezogen, war schon von Beginn an groß: Es wird auch deutlich, dass die vom Stand Montafon wahrgenommenen Aufgaben über die im Standesstatut aufgelisteten hinausgingen, was vor allem für das Veterinärwesen gilt.¹¹ Der Stand stellte aber auch im Frühjahr regelmäßig einen „Wegmacher“ für sechs Monate an, dessen Aufgabe es ist, die Straßen in einigermaßen tauglichem Zustand zu erhalten.¹² Der Stand Montafon fördert aber etwa auch die Feuerwehren¹³ und hat einen Arzt angestellt.¹⁴ Am 16. Juni 1883 wird sogar noch ein zweiter „Standesarzt“ angestellt, der die Aufgabe hatte, die Armen zu behandeln.¹⁵

Als die Entscheidung ansteht, ob die Fischerei im Montafon gemeindeweise oder für das gesamte Tal geregelt werden soll, entscheidet sich der Standesausschuss für eine gesamthafte Lösung. Die Erträge sollen in die Standeskasse fließen.¹⁶ Bemerkenswert ist, dass der Stand kurzfristig sogar eine „Zeichenschule“ während der Wintermonate finanziert.¹⁷

Seit Beginn der 1890er Jahre stand ein für das gesamte Montafon bedeutsames Vorhaben im Mittelpunkt der Sitzungen des Ausschusses, nämlich die Errichtung einer Bahn von Bludenz nach Schruns. Die

Angelegenheit zog sich über ein Jahrzehnt hinweg. Erst am 18. Dezember 1905 konnte der Betrieb aufgenommen werden.

3.2. Umbruchszeit: 1918 bis 1938

In den nach 1918 in ungemein dichter Folge abgehaltenen Sitzungen des Ständesausschusses standen Fragen der Waldbewirtschaftung und die Behandlung von Nutzungsansprüchen und -wünschen im Mittelpunkt. Dies ist auch ein Indiz für eine ausgesprochene Mangelsituation, wie sie in dieser Zeit angesichts einer allgemeinen Brennstoffknappheit auch tatsächlich bestand. Die schon vor dem Ersten Weltkrieg bestehende Holzknappheit wurde noch dramatischer, die Konflikte mit der Forstbehörde häuften sich. Die Nutzungen mussten eingeschränkt werden, Weiterverkäufe von Holzbezügen sollten unterbunden werden.¹⁸ Insbesondere wurde die Vergabe von Holz an Nicht-Standesbürger eingeschränkt, indem diese einen deutlich erhöhten Betrag zu bezahlen hatten.¹⁹

Allerdings setzte sich der Ständesausschuss bereits sehr früh mit anderen Themen auseinander und beschließt 1919 einen weiteren Ausbau des Litzkraftwerks.²⁰

3.3. Nationalsozialistische Herrschaft: 1938 bis 1945

Der erste Zusammentritt unter dem nationalsozialistischen Regime fand am 24. Juni 1938 statt. Der neue Vorsitzende, Heinrich Dajeng, *„teilt mit, dass er von der Kreisleitung Bludenz-Feldkirch der NSDAP als kommissarischer Leiter des Standes Montafon, in der Eigenschaft als Ständesrepräsentant, bestellt worden sei. Eine Wahl im Sinne des Ständesstatutes habe somit vorläufig zu entfallen.“*

Die neue Zeit brachte auch eine Gefährdung der bisherigen Strukturen des Standes Montafon: Am 30. Dezember 1941 votierte der Ständesausschuss energisch gegen Pläne des Landrates von Bludenz den „politischen“ Stand Montafon zu einem so genannten Zweckverband von acht Gemeinden zu reduzieren und die bisherige Verwaltungsgemeinschaft der zehn Talgemeinden aufzugeben. Im Hintergrund des Protests dürfte aber auch gestanden sein, dass der Ständesrepräsentant entsprechend dem damals herrschenden Führerprinzip massiv aufgewertet und die demokratischen Entscheidungsstrukturen im Ständesausschuss beseitigt worden wären.

1944 nannte sich der Stand Montafon im Protokoll allerdings bereits „Zweckverband Stand Montafon“.²¹ Die Zahl der Gemeinden wurde zwar nicht verändert, die Struktur des Standes jedoch ganz entscheidend: Die demokratische Organisation war beseitigt.

Die Bezeichnung als Zweckverband wurde allerdings verschiedentlich nach 1945 vom Stand Montafon selbst verwendet,²² obwohl sie in den wieder in Kraft gesetzten Rechtsgrundlagen (Gemeindeordnung 1935) nicht mehr vorgesehen war.

3.4. Die Zeit seit 1945

Der Übergang zu friedlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen nach 1945 verläuft in den Protokollen der Standessitzungen ohne erkennbare Zäsur.

Mit Beginn des 80er Jahrs des 20. Jahrhunderts dominierte das rechtliche Schicksal des Forstfons die Beratungen in der Forstfondsvertretung. Es ging dabei um die Frage, ob der Forstfonds eine Agrargemeinschaft war und demgemäß nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetzes zu regulieren wäre.

Dazu kam, dass sich in der Zwischenzeit auch der Waldzustand massiv verschlechterte. Offenbar war dies Resultat der Übernutzung der gut zugänglichen Waldgebiete in den vergangenen Jahren und der schlechten Erschließung der abgelegeneren Wälder.

In den Beratungsgegenständen des Standesausschusses manifestiert sich dagegen ein massiver Wandel: Die Aufgaben des Standes Montafon in der Gewährleistung eines gemeindeübergreifenden Netzes von Dienstleistungen werden immer größer, Kinderbetreuung und mobile Hilfsdienste zählen zu den wichtigsten Angeboten.

4. Binnenstrukturen

4.1. Sitzungen des Standesausschusses und der Forstfondsvertretung

Sämtliche Sitzungen des Standesausschusses fanden seit jeher in Schruns statt. Damit wurde auch der Rang von Schruns als administrativer Mittelpunkt des Tales, wo ja auch das Gericht verankert war, gestärkt.

Der Standesausschuss trat in den ersten Jahren nach 1865 in unregelmäßigen Abfolgen zusammen: Es gab Jahre, in denen überhaupt keine Tagung stattfand,²³ in einem anderen Jahr gab es gleich fünf Sitzungen.²⁴ Die Sitzungen wurden nach Bedarf einberufen und in den Anfangsjahren, bedenkt man die im Vergleich zu heute schwierigen Kommunikationsverhältnisse, erstaunlich kurzfristig. Sie dienten zuweilen auch nur einem einzigen, gerade aktuellen Thema.²⁵

Mit der neuen Legislaturperiode im Jahr 1965 wurde eine bis heute bestehende Neuerung eingeführt: Die 20 Sitzungen des Standesausschusses und die 46 Sitzungen des Forstfonds werden getrennt abgewickelt, wofür durchaus gute Gründe sprechen, wenn man den unterschiedlichen Kreis der beteiligten Gemeinden bedenkt. Ausschlaggebend dürfte gewesen sein, dass seit kurzer Zeit der Obmann der Agrargemeinschaft St. Gallenkirch die Gemeinde St. Gallenkirch im Forstfonds vertrat – nicht jedoch im politischen Stand. Dies musste in Sitzungen, bei denen sowohl Angelegenheiten des Forstfonds als auch des politischen Standes beraten wurden, auf die Dauer zu kompliziert werden. Was die Intensität der Sitzungen betraf, wurde damit ein Höchststand erreicht.

An den Sitzungen der Forstfondsvertretung nahm seit 1975 nun auch für Vandans statt dem Bürgermeister der Obmann der Agrargemeinschaft Vandans teil.²⁶

Bemerkenswert ist, dass mit Beginn des Jahres 1985 die Wahrnehmung des Stimmrechtes der Gemeinde St. Gallenkirch durch die Agrargemeinschaft nicht mehr zugelassen wurde. Diese statutenwidrige Praxis wurde nunmehr nicht mehr länger toleriert. Schon einige Zeit zuvor, war es üblich geworden, den Bürgermeister wieder neben der Agrargemeinschaft einzuladen.²⁷

In dem während der 80er Jahre über die Standeswaldungen geführten Rechtsstreit rückte auch die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen des Standesausschusses ans Licht. Tatsächlich ist diese im Standesstatut (§ 9) bereits verankert, seitens der Standesbürger waren bis zu diesem Zeitpunkt aber niemals entsprechende Ersuchen vorgebracht worden.²⁸

4.2. Die Rolle des Standesrepräsentanten: Oberbürgermeister des Montafons?

Der Standesrepräsentant erfüllt durch seine Funktion zweifellos eine besondere Rolle. Er wird durch die überörtlichen Aktivitäten des Standes gleichsam zum Oberbürgermeister des Tales, das er in dieser Funktion auch gegenüber außen vertritt. Diese Rolle wird zudem durch lange Amtsperioden gestützt:

1832, offenbar am Tag des Übergangs der Wälder in das Eigentum des Standes, war Mathias Drexel aus Tschagguns zum ersten Standesrepräsentanten gewählt wurden. Er leitete den Stand bis 1847, als Jakob Jochum, Gemeindevorsteher von Schruns, das Amt übernahm. Jochum blieb bis 1867 in dieser Funktion.²⁹

Franz Josef Stemer eröffnete die erste protokollierte Sitzung des Standesausschusses am 3. Mai 1867. Stemer war zu diesem Zeitpunkt bereits gewählter Standesrepräsentant und übte diese Funktion bis 1889 aus. Sein Nachfolger und Sohn, Jakob Stemer, war von 1889 bis zum 17. April 1919 Standesrepräsentant.³⁰ Bei dieser Sitzung des Standesausschusses, der ersten nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, treten zwei Kandidaten an: Der altgediente Jakob Stemer, seit 30 Jahren (!) in dieser Funktion und Josef Georg Jochum, Gemeindevorsteher aus Tschagguns. Auf beide Kandidaten entfielen fünf Stimmen, sodass es, das erste und einzige Mal im Untersuchungszeitraum zu einer Entscheidung durch Los kommen musste. Das unter Aufsicht von Gemeindevorsteher Gebhard Martin aus Stallehr gezogene Los entschied zu Gunsten von Jochum, der jedoch, was bemerkenswert ist, nicht einmal zwei Monate in dieser Funktion verbleibt: Bei der am 6. Juni 1919 durchgeführten Wahl zum Standesrepräsentanten unterliegt er mit zwei Stimmen klar dem aus den Gemeindevahlen vom 18. Mai 1919 gegen Stemer als Sieger hervorgegangenen Gemeindevorsteher von Schruns, Franz Wachter. Die Hintergründe dieser Wahlvorgänge liegen im Unklaren. Eine Zeitungsnotiz vermeldet, Jochum sei für die restliche Dauer bis zu den Gemeindevahlen (also für nur kurze Zeit) zum Standesrepräsentanten gewählt worden.³¹ Man wird daher von einer Abwahl von Stemer auf Grund beträchtlicher Unzufriedenheit im Standesausschuss auszugehen haben.³²

Am 10. April 1929 findet abermals eine Wahl des Standesrepräsentanten statt, die Franz Wachter aus Schruns wiederum für sich entscheidet, obwohl

in der Zwischenzeit am 10. Februar 1924 Gemeindewahlen stattgefunden hatten. Auf Wachter entfallen acht Stimmen, Franz Josef Bitschnau aus Vandans erhält eine Stimme. In der Folge verzeichnen die Protokolle erstmals wieder 1949 die Wahl eines Standesrepräsentanten:

Von 1938 bis 1945 war Heinrich Dajeng von den Nationalsozialisten eingesetzter Standesrepräsentant. Nach 1945 ist Bürgermeister Jakob Hueber aus Schruns ebenfalls ein eingesetzter und nicht gewählter Funktionsträger. Er war seit 1945 Bürgermeister von Schruns, wurde dann aber im Jahre 1947 von der Gemeindevertretung abgewählt. Dennoch behielt er - entgegen dem Landesstatut - bis zum 13. Mai 1949, als erstmals seit langer Zeit wieder eine Wahl eines Standesrepräsentanten stattfand, diese Funktion.³³ Ein Revisionsbericht der Landesregierung vom 7. März 1949 stellte der Geschäftsführung durch *Hueber* ein katastrophales Zeugnis aus und sprach von einer „etwas zu ‚autoritären‘ Geschäftsführung“, die dazu geführt hatte, dass „in den letzten Jahren der *Standesausschuss von der Führung der Standesgeschäfte weitgehend ausgeschaltet war*“.³⁴

Gewählt wurde am 13. Mai 1949 mit acht gegen eine Stimme (nicht anwesend war der Bürgermeister von Stallehr) der Landtagsabgeordnete Bürgermeister Josef Kessler aus Bartholomäberg.³⁵

Eine neuerliche Wahl am 31. Mai 1950 bestätigt Josef Kessler mit sieben gegen eine Stimme in seinem Amt. Nunmehr wurde es offenbar üblich, die Wahlen zum Standesrepräsentanten in Abstimmung mit den Gemeindewahlen durchzuführen. In der Sitzung vom 7. Mai 1955 wurde Josef Kessler neuerlich zum Standesrepräsentanten (mit sieben Stimmen, je eine entfielen auf Bürgermeister Peter Wachter³⁶ aus Gaschurn und Bürgermeister Franz Marent aus Schruns) gewählt.

In der Folgezeit glichen sich die „Legislaturperioden“ des Standesausschusses eindeutig an die Gemeindewahlperioden an, wie etwa aus dem Protokoll vom 7. März 1960 zum Ausdruck gelangt: „*Damit schließt der Vorsitzende die letzte Sitzung des Standesausschusses in dieser Legislaturperiode.*“

Am 16. Mai 1960 wird neuerlich Josef Kessler mit neun gegen eine Stimme zum Standesrepräsentanten gewählt. Der mittlerweile 80-jährige Kessler zog sich vor den Gemeindewahlen 1965 aus der Politik zurück. Bei der Wahl zum Standesrepräsentant am 3. Mai 1965 entschied Bürgermeister Peter

Wachter aus Gaschurn erst im 2. Wahlgang, nachdem im ersten keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt hatte, das Rennen für sich.

Die folgende Legislaturperiode brachte wiederum einen Wechsel in der Funktion des Standesrepräsentanten. Landtagsabgeordneter Bürgermeister Ignaz Battlogg aus St. Anton³⁷ wurde am 11. Juni 1970 in diese Funktion berufen. Die Entscheidung fiel denkbar knapp aus: In einer Kampfabstimmung siegte Battlogg über den Amtsinhaber Peter Wachter, was auf eine gewisse Unzufriedenheit im Ausschuss mit dem Standesrepräsentanten schließen lässt. Gleichsam zum Trost wurde Wachter dann mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme zum Stellvertreter gewählt, Wachter lehnte jedoch zunächst ab. Erst als ein erneuter Wahlgang eine Pattsituation zwischen Bürgermeister Erwin Vallaster aus Bartholomäberg und Bürgermeister Raimund Wachter³⁸ aus St. Gallenkirch ergab, nahm Wachter die Wahl an.³⁹

Damit war wiederum eine landespolitisch bedeutsame Person gewählt, den Battlogg war bereits seit dem 18. Oktober 1959 Landtagsabgeordneter und behielt diese Funktion bis zu seinem Tod am 22. August 1981. Ignaz Battlogg wurde nach den Gemeindewahlen 1975 in der Sitzung vom 17. Juni 1975 nochmals ohne Gegenstimme in diesem Amt bestätigt. Bei der Wahl des Stellvertreters entfielen 7 Stimmen auf Raimund Wachter aus St. Gallenkirch und drei Stimmen auf Ernst Pfeifer⁴⁰ aus Gaschurn.

Battlogg legte jedoch, was in der Geschichte des Standes bis dahin ungewöhnlich war, während einer laufenden Legislaturperiode, nämlich im Dezember 1976 diese Funktion zurück.⁴¹ Ausschlaggebend war zweifellos die Arbeitsüberlastung, die sich aus seiner Funktion als Standesrepräsentant, Bürgermeister, Landtagsabgeordneter und Landwirtschaftskammerpräsident ergab, gewesen.

Sein Nachfolger wurde Bürgermeister Erwin Vallaster aus Bartholomäberg⁴², der dieses Amt auch in der neuen Legislaturperiode vom 10. Jänner 1977 bis 1985 innehatte. Vallaster war ohne Gegenstimme gewählt worden. Am 3. Juni 1980 wurde Erwin Vallaster ein weiteres Mal zum Standesrepräsentanten gewählt, wenngleich nicht einstimmig: Zwei Stimmen entfielen auf Eduard Bitschnau⁴³ aus Tschagguns. Stellvertreter wurde, entsprechend der Praxis, einem Außerfrattner Standesrepräsentanten einen Innerfrattner Stellvertreter (und

gegebenenfalls umgekehrt) beizustellen, Bürgermeister Wachter aus St. Gallenkirch gegen eine Stimme zugunsten von Bürgermeister Heinrich Sandrell⁴⁴ aus Gaschurn.

1985 übernahm Bürgermeister Siegmund Stemer aus St. Anton⁴⁵ ohne Gegenstimme die Funktion des Standesrepräsentanten, wiederum eine Persönlichkeit, die alsbald auch politisch weiter aufsteigen sollte. Stemer, seit dem 7. November 1989 auch Landtagsabgeordneter und bald darauf zum Klubobmann aufgestiegen, wurde am 30. Mai 1990 neuerlich mit sieben gegen zwei Stimmen (zugunsten von Bürgermeister Fritz Rudigier⁴⁶ bzw. Burkhard Wachter⁴⁷) gewählt. Sein Stellvertreter wurde abermals Bürgermeister Heinrich Sandrell aus Gaschurn.

Am 9. Mai 1995 erfolgte die Wiederwahl ohne Gegenstimme. Stemer gab dieses Amt am 12. März 1996 an den Bürgermeister von Schruns, Dr. Erwin Bahl,⁴⁸ ab, der ohne Gegenstimme zum neuen Standesrepräsentanten gewählt wurde. Bahl wurde in dieser Funktion am 9. Mai 2000, wiederum ohne Gegenstimme, bestätigt.

Rückblickend zeigt sich, dass mit Ausnahme der Vorgänge 1918 (Stemer gegen Jochum) und 1970 (Wachter gegen Battlogg) kein einziges Mal ein amtierender Standesrepräsentant wieder abgewählt wurde.

Zum Standesrepräsentanten wurden verständlicherweise regelmäßig Personen gewählt, denen nicht nur intern besondere Durchsetzungsfähigkeit zugetraut wurde, sondern die auch als geeignet erschienen, die Talschaft nach außen zu vertreten. Oftmals bekleideten die Standesrepräsentanten neben ihren Aufgaben als Bürgermeister noch weitere politische Spitzenpositionen: Ignaz Battlogg und Siegmund Stemer sind in diesem Zusammenhang bereits genannt worden. Josef Kessler (Standesrepräsentant von 1949 bis 1965) war vom 11. Dezember 1945 bis 24. Oktober 1949 Landtagsabgeordneter. Während der Ersten Republik war Franz Wachter, Standesrepräsentant von 1919 bis 1938 für den Unabhängigen Bauernbund Landtagsabgeordneter von 1919 bis 1923.⁴⁹

4.3. Standesverwaltung

Bereits in den ersten Sitzungsprotokollen taucht neben dem Standesrepräsentanten und dem Standesausschuss ein weiteres, im Landesstatut nicht genanntes Organ auf, der Landeskassier.⁵⁰

Eine Standesverwaltung im heutigen Sinne gab es allerdings noch nicht. Am 2. Oktober 1920 wird entschieden, dass der Stand Montafon zur Bestreitung der Standesverwaltungskosten für die Angestellten jeweilig die Höhe des Gehaltes des Gemeinde- und Standeskassiers Josef Ganahl trägt. Bis 1938 war die Standesverwaltung von der Gemeindeverwaltung von Schruns „miterledigt“ worden.⁵¹

Mit der Herausbildung einer Standesverwaltung steht in Zusammenhang, dass die Standesverwaltung auch ein eigenes Amtsgebäude erhielt. Das erste eigene Verwaltungsgebäude wurde jedoch erst 1954 errichtet.

Die Einsetzung des ersten forstlichen Betriebsleiters Dipl.-Ing. Quido Scheier kam relativ spät, berichtete er doch am 31. Juli 1984 der Forstfondsvertretung, dass jene Bestände, die gut erschlossen sind und wo die Nutzung relativ problemlos ist, in der Vergangenheit „regelrecht geplündert“ worden seien.⁵² Er wies auf die Notwendigkeit der Erschließung der bisher noch im Urzustand befindlichen Wälder hin sowie vor allem auch auf die Notwendigkeit der Reduktion des Wildbestandes, die oberstes Gebot sei. Allerdings verblieb auch Dipl. Ing. Scheier nur kurze Zeit. Die Funktion wurde mit Beginn 1986 durch Dipl. Ing. Hubert Malin besetzt. Seit Mitte der 80er Jahre wurde der forstliche Betriebsdienst professionalisiert und modernisiert. Dies führte auch zu Überlegungen, für die Standesverwaltung und den forstlichen Betriebsdienst eine neue Unterkunft zu schaffen.

Zu Beginn der 90er Jahre wurden die Bemühungen, für die Standesverwaltung ein neues Gebäude zu errichten, konkreter. Am 11. November 1995 wurde das neue Standesgebäude offiziell in Verwendung genommen.

5. Recht

5.1. Die rechtliche Behandlung des Standes Montafon im Gemeinderecht Vorarlbergs

Es ist angesichts der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Standes Montafon bemerkenswert, dass seine juristischen Grundlagen äußerst unklar sind. Woraus ergibt sich diese kritische Beurteilung?

Zu rekapitulieren ist, dass sich die Besorgung der Verwaltung der Standeswälder und der anderen im Standesstatut von 1865

angeführten Angelegenheiten auf § 86 der Gemeindeordnung von 1864 gründete. Die Gemeindeordnung von 1904 regelte in ihrem § 86 inhaltlich dasselbe. Demzufolge judizierte der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 1932: *„Es ist unbestritten, dass der Stand Montafon eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und dass die Verwaltung des Standesvermögens gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung vor sich zu gehen hat.“* Diese Verwaltung erfolgte damals nach wie vor auf der Basis der Gemeindeordnung von 1904. Dementsprechend erklärte der Verwaltungsgerichtshof: *„Die ganze Vermögensverwaltung des Standes Montafon stellt sich als eine Verwaltung des mehreren Gemeinden gehörenden gemeinschaftlichen Vermögens dar, wie sie § 86 GemO. regelt.“* Der Verwaltungsgerichtshof nahm also im Jahr 1932 die Existenz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft als gegeben an, die allerdings von der Gemeindeordnung selbst gar nicht konstituiert wurde, sondern nur die Verwaltung durch den Standesausschuss legitimierte!

Die Unsicherheit in der rechtlichen Qualifikation des Standes Montafon, die sich auch in der Art und Weise widerspiegelt, in der sich der Verwaltungsgerichtshof 1932 an der entscheidenden Frage vorbeischiebt, wie diese öffentlich-rechtliche Körperschaft denn zustande gekommen wäre, zeigt sich auch im sonstigen rechtliche Umgang mit dem Stand Montafon, der im Grundbuch als „Interessentschaft“ eingetragen wurde.⁵³ Bemerkenswert ist dabei, dass ein und derselbe Begriff unterschiedliche Körperschaften, nämlich im einen Fall den 10-gliedrigen „politischen“ Stand, im anderen Fall den achtgliedrigen „Forstfonds“ kennzeichnete.⁵⁴

Bei der Bezeichnung „Interessentschaft“ handelte es sich um keinen Rechtsbegriff des damaligen Gemeinderechts, vielmehr wurden umgangssprachlich Agrargemeinschaften, Alpgenossenschaften und ähnliche gemeinschaftliche Körperschaften mit diesem Ausdruck bedacht.

In der Verwaltungspraxis wurde der Stand Montafon mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung 1935 als Verwaltungsgemeinschaft, der politische Stand ab dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes im Jahre 1965 als Gemeindeverband betrachtet.⁵⁵ Der Forstfonds dagegen wurde ab dem Jahre 1953 als Agrargemeinschaft im Sinne des Flurverfassungsgesetzes qualifiziert.

Festzuhalten ist, dass sich beide Rechtsauffassungen, nämlich die Qualifikation des „politischen“ Standes als Gemeindeverband und jene des

Forstfonds als Agrargemeinschaft auf ziemlich schwankendem Boden bewegen. Dabei soll hier zunächst auf den politischen Stand eingegangen werden:

Wie oben erwähnt regelte noch § 86 der Gemeindeordnung von 1904 den Stand Montafon wie die seinerzeitige Rechtsgrundlage, § 86 der Gemeindeordnung von 1864. Eine Neuerung trat dagegen mit der Gemeindeordnung von 1935 ein: Eine dem bisherigen § 86 Gemeindeordnung von 1904 entsprechende Bestimmung gab es nicht mehr, wohl aber die Möglichkeit der „Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung“ in § 11 (Verwaltungsgemeinschaft). Die Verwaltungsgemeinschaft konnte im Rechtsverkehr – wie dies beim Stand Montafon gängige Praxis war – als eigene juristische Person auftreten. Hoheitliche Befugnisse hatte sie nicht.

Die Verwaltungsgemeinschaft konnte jedoch nur auf Grundlage einer *„auf Gemeindetagsbeschlüssen beruhenden schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Gemeinden“* zustande kommen. Die Vereinbarung war in einer Satzung niederzulegen und bedurfte der Genehmigung der Landesregierung (Abs 3). Schließlich war noch eine Kundmachung im Landesgesetzblatt durch die Landesregierung erforderlich (Abs 4).

Diesen Erfordernissen entsprach der Stand Montafon in seiner Gesamtheit nicht. In den Folgejahren bis zum Anschluss und der Einführung reichsdeutschen Rechts wurden der Landesregierung keine Satzungen vorgelegt, geschweige denn, dass es zu einer ausdrücklichen Genehmigung einer Verwaltungsgemeinschaft gekommen wäre, obwohl inhaltlich das Standesstatut durchaus als eine diesen Vorschriften entsprechende Satzung qualifiziert hätte werden können.

Eine neue Rechtslage ergab sich mit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1965. Das neue Gemeindegesetz kannte Gemeindeverbände, nicht aber Verwaltungsgemeinschaften. Für das Zustandekommen eines Gemeindeverbandes wäre die Erlassung einer Verordnung der Landesregierung erforderlich gewesen, was im Fall des Standes Montafon nachweislich nie geschah (§ 89).

Nach der Übergangsvorschrift des § 91 Abs 6 des Gemeindegesetzes des Jahres 1965, das in seinen wesentlichen Strukturen heute noch in Kraft ist, bestehen Verwaltungsgemeinschaften im Sinne des § 11 der

Gemeindeordnung 1935 fort, sofern sie den Bestimmungen des § 89 entsprechen.

Von den Aufgaben her betrachtet entspricht der Politische Stand Montafon völlig solchen Gemeindeverbänden, ebenso was die Organisation betrifft. Der Stand Montafon bildete aber, wie dargelegt, keine Verwaltungsgemeinschaft. Ist daraus zu schließen, dass der Gesetzgeber des Jahres 1965, dem die Existenz des Standes Montafon ja gewiss nicht unbekannt war, ausgerechnet im 100. Jahr seines Bestehens diese traditionsreiche Körperschaft auflösen wollte? Wohl nicht! Er hat vielmehr den Stand Montafon vorgefunden und weiterleben lassen, allerdings mit einer sehr unklaren Rechtsfolge.

Ein weiteres Jahr ist von Bedeutung: 1985, also 20 Jahre später, erfolgte eine neuerliche Novelle des Gemeindegesetzes, in welcher verankert wurde, dass sich Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen können. Eine solche Vereinbarung ist mit Verordnung der Landesregierung zu genehmigen. Weiters wurden nunmehr neben den Gemeindeverbänden auch Verwaltungsgemeinschaften als zulässig erklärt.

In der Übergangsbestimmung des Art III Abs 4 der genannten Novelle wurde bestimmt, dass Verwaltungsgemeinschaften, die auf Grund der Gemeindeordnung 1864, 1904 und 1935 gegründet wurden und ihre Aufgaben noch erfüllen, bis längstens 31. Dezember 1988 als Gemeindeverbände neu zu bilden waren. Immerhin kann man der Bestimmung entnehmen, dass Verwaltungsgemeinschaften auf der Grundlage der Gemeindeordnung 1864, als solche konnte man den Stand nämlich betrachten, als bestehende Institutionen anerkannt wurden.

Freilich: Die Zeit, einen solchen Gemeindeverband zu gründen, wurde nicht genutzt, vielleicht wusste man im Montafon auch gar nichts von der neuen Rechtslage, zumindest kann den Protokollen der Standessitzungen nicht der geringste Hinweis entnommen werden, dass den Bürgermeistern die Notwendigkeit des Handelns überhaupt bewusst war. Vielleicht war man auch der Meinung gar keine Verwaltungsgemeinschaft, sondern eben ein Gemeindeverband „sui generis“ bereits zu sein und deshalb keine Aktivitäten setzen zu müssen. Genaueres wissen wir leider nicht.

Der Landtag war sich der Problematik dagegen klarer bewusst: Berichterstatter Landtagsabgeordneter Ernst Fritz führte aus, dass mit der

Übergangsbestimmung unter anderem auch der Stand Montafon gemeint war. Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung sollten nun die von der Praxis als existent behandelten Gemeindeverbände in ihrem Bestand deshalb anerkannt werden, um Rechtsnachfolgeprobleme bei der Anpassung an die neuen Bestimmungen auszuschließen.⁵⁶ Daraus kann nun nichts anderes entnommen werden, als dass der Vorarlberger Landesgesetzgeber von der Existenz des Standes Montafon ausgegangen ist und diesen wohl auch materiell als einen Gemeindeverband betrachtet hat und ihn auch nicht auflösen wollte, selbst dann, wenn es die Montafoner verabsäumen sollten, den Stand endlich auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Eine solche klare Rechtsgrundlage für den politischen Stand liegt indessen noch immer nicht vor.

5.2. Der Forstfonds eine Agrargemeinschaft?

Die rechtliche Auseinandersetzung um die Standeswälder wurde von mir schon an anderer Stelle dargestellt.⁵⁷ Hier soll nur angeführt werden, dass der Stand Montafon Forstfonds nach 1945 irrigerweise als sogenannte unregulierte⁵⁸ Agrargemeinschaft behandelt wurde.⁵⁹

Am 23. April 1980 stellte ein „Proponentenkommittee“, das auch ungefähr 1.000 Unterschriften von nutzungsberechtigten Standesbürgern gesammelt hatte,⁶⁰ einen Antrag auf Regulierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der im Eigentum des Forstfonds befindlichen Liegenschaften.

Das Proponentenkommittee legte auch den Entwurf eines neuen Statuts vor, das den Forstfonds in eine regulierte Agrargemeinschaft umwandeln sollte, was auf den Widerspruch der Gemeinden stieß. Nach einem schier endlosen Rechtsstreit entschied der Verwaltungsgerichtshof am 28. März 1996 endgültig, dass es sich beim Stand Montafon Forstfonds um keine Agrargemeinschaft handelte.

5.3. Die Änderungen durch das Gesetz über das Gemeindegut

Das Gesetz über das Gemeindegut aus dem Jahre 1998, in dem klargestellt wurde, dass an jenen Grundstücken, die, wie der Stand Montafon, noch immer Gemeindegut bildeten, die Nutzungsberechtigten nur solche Ansprüche hatten, soweit ihr Haus- und Gutsbedarf reichte, machte in seinem § 15 den Forstfonds auch formell zu einem Gemeindeverband, der er im Grunde die vergangenen Jahrzehnte immer gewesen war. Freilich, als

entsprechend den Vorgaben des § 20 Abs 7 des Gesetzes die Forstfondsgemeinden spätestens im Jahre 2003 eine Vereinbarung hätten treffen sollen, in der neue Satzungen (also ein besonderes Statut für den Forstfonds) zu erlassen gewesen wären, kam es auf Grund Widerstands der Gemeinden Gaschurn und Vandans nicht dazu. Dies führte dazu, dass die Landesregierung auf der Grundlage der zitierten Gesetzesbestimmungen ersatzweise an Stelle der freien Vereinbarung der Gemeinden Satzungen erlassen musste, die mit der Forstfondsverordnung LGBl. Nr. 1/2005 schließlich ergingen.

Die Gemeinde Gaschurn bekämpfte sowohl die tragenden Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindegut betreffend den Forstfonds als auch die Forstfondsverordnung beim Verfassungsgerichtshof – eine überraschende Maßnahme, nachdem es zumindest einige Jahre lang den Anschein hatte, als gehörten die Rechtsstreitigkeiten um den Forstfonds endgültig der Vergangenheit an. Bemerkenswerterweise fühlte sich die Gemeinde Gaschurn durch die gesetzliche Regelung, die an der nunmehr 175-jährigen Praxis gerade nichts änderte, in ihrem verfassungsgesetzlichen Recht auf Selbstverwaltung beschränkt. Die Forstfondsverordnung wurde wegen der Regelungen über die Finanzierung des Forstfonds, die ebenfalls nur die langjährige Praxis rechtlich fixierten bekämpft.

In seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2005, G 42/05, V 38/05, wies der Verfassungsgerichtshof sämtliche Anträge der Gemeinde Gaschurn ab. Das Gesetz über das Gemeindegut war demnach konform mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Gegenüber der Forstfondsverordnung äußerte der Verfassungsgerichtshof ebenfalls keine Bedenken.

Nach dieser Entscheidung kann davon ausgegangen werden, dass die rechtliche Verankerung des Forstfonds durch das Gesetz über das Gemeindegut und die ausführenden Bestimmungen in der Forstfondsverordnung keinen weiteren Anlass zu juristischen Streitigkeiten geben sollten.

6. Schlussbetrachtung

Der Stand Montafon erweist sich im Rückblick des 19. und 20. Jahrhunderts als eine bemerkenswerte Einrichtung, die gerade heute besonders zukunftsfähig erscheint. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass er in

der Vergangenheit auch schwere Krisen erlebt hat und auch nicht völlig unbestritten war.

Beachtlich ist vor allem die Wandlungsfähigkeit des „Politischen Standes“, der sich immer wieder aktuellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen des Montafons anpassen konnte. Es ist eigenartig, wie gerade dieses Relikt der landständischen Verfassung auch heute noch so viele öffentliche Aufgaben zu erledigen vermag. Das will nicht heißen, dass es nicht auch Anpassungsbedarf geben mag: Die rechtlichen Grundlagen sind veraltet und die Ansprüche gegenüber einer transparenten und effizienten öffentlichen Verwaltung steigen. Ihnen wird auch der Stand Montafon in der Zukunft entsprechen müssen.

¹ Dieser Vorgang des Waldkaufes ist dargestellt bei Erwin Bahl, Der Stand Montafon. Diplomarbeit Universität Innsbruck 1990, S. 15; Peter Bahl, Der Stand Montafon. Diplomarbeit Universität Innsbruck 1964, S. 17; Josef Henrich, Der Standeswald im Montafon, in: Feierabend 14 (1932) 18, S. 275 und 283 ff.; Siegfried Marent, Die Agrargemeinschaft Stand Montafon – Forstfonds. Diplomarbeit Universität Innsbruck 1972, S. 53; Wolfgang Pfefferkorn, Der Stand Montafon, in: Montafoner Heimatbuch. Schruns 1980, S. 343ff.

² Pfefferkorn, Stand Montafon (wie Anm. 1), S. 343.

³ Der Standesausschuss wird in der Praxis auch als Standesvertretung bezeichnet. Im vorliegenden Beitrag wird die ursprüngliche Bezeichnung beibehalten. Dagegen wird das entsprechende Organ im Forstfonds als Forstfondsvertretung bezeichnet.

⁴ Die Angelegenheiten dieser auf das Montafon begrenzten Feuerversicherung beschäftigten den Standesausschuss in den Folgejahren bis in die Erste Republik immer wieder. Sie war offenbar bereits 1822 gegründet worden und entfaltete ihre Tätigkeit bis 1938 (siehe Protokoll des Standesausschusses vom 30. Dezember 1941). Soweit im Folgenden auf die Protokolle des Standes Montafon verwiesen wird, sind damit die im Standesarchiv zugänglichen digitalisierten Protokolle des Standesausschusses bzw. der Forstfondsvertretung gemeint.

⁵ Diese Aufgabe ist heute durch die entsprechenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Veterinärwesens weitgehend staatlichen Behörden zugewiesen. In den Folgejahren hat sich der Standesausschuss immer wieder mit der Anstellung und Entlohnung von Tierärzten und mit der Tierseuchenbekämpfung befasst.

⁶ Gemeint war damit die Erhaltung und Verwaltung von Straßen. Auch diese Aufgabe nimmt der Stand heute nicht mehr wahr, da die entsprechenden Rechtsvorschriften (Bundesstraßengesetz, Landesstraßengesetz) ausdrücklich andere Behörden zum Vollzug bestimmen.

⁷ In diesen Angelegenheiten sind bemerkenswerterweise kaum Aktivitäten des Standesausschusses festzustellen.

⁸ Erst viel später, nämlich 1959, erfolgte der Zusatz, dass der Bürgermeister auch Standesbürger sein musste.

⁹ Information von Herrn Standessekretär Mag. Johann Vallaster.

¹⁰ Information durch Herrn Standessekretär Mag. Johann Vallaster.

¹¹ Aus dem Protokoll vom 2. Jänner 1871 geht beispielsweise hervor, dass der Stand Montafon dem „Kristian Juen Wasenmeister oder Abdecker von Montafon“ ein jährliches Gehalt zahlt,

dessen Erhöhung Juen nun begehrt. Juen erreicht zwei Jahre später, am 11. August 1873 eine weitere Erhöhung von 200 Gulden auf 300.

¹² Siehe etwa die Beschlüsse vom 1. April 1871 und 2. April 1872 sowie vom 25. März 1873. 1919 wird dann beschlossen, dass die Gemeinden sich von nun an selbst um diese Aufgabe bemühen sollen (siehe Protokoll vom 17. Juni 1919).

¹³ So etwa die von Schruns am 28. Juli 1874 mit 200 Gulden. Weiters leistet der Stand immer wieder eine Unterstützung für den Ankauf von Löschfahrzeugen oder Feuerspritzen.

¹⁴ Dem „Standesarzt“ Dr. Josef Huber wird am 6. März 1875 das Entgelt auf 170 Gulden erhöht.

¹⁵ Er erhält dafür 400 Gulden Entschädigung (siehe Protokolle vom 21. März 1883 und 16. Juni 1883).

¹⁶ Protokoll vom 31. Oktober 1882.

¹⁷ Am 2. Juli 1885 wird entschieden, dass die Zeichenschule wieder (!) von Dezember bis Februar abgehalten werden soll, wozu 300 Gulden aus der Standeskasse zur Verfügung gestellt werden. Jedes besuchende Mitglied soll 5 Gulden bezahlen müssen. Am 20. November 1886 wird jedoch die neuerliche Einrichtung dieser Zeichenschule mit der Begründung abgelehnt, weil diese nur sehr nachlässig besucht worden sei.

¹⁸ Siehe Protokoll vom 10. März 1921.

¹⁹ Protokoll vom 30. August 1921.

²⁰ Siehe Protokoll vom 15. Oktober 1919.

²¹ Siehe Protokoll vom 11. Juli 1944.

²² Siehe Protokoll vom 14. März 1962.

²³ 1868, 1888, 1897, 1916 und 1917.

²⁴ 1911.

²⁵ So etwa am 16. Jänner 1873 der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Bartholomäberg und Silbertal.

²⁶ Siehe Protokoll der Forstfondsvertretung vom 16. Juli 1976.

²⁷ Protokoll der Forstfondsvertretung vom 18. Juni 1985.

²⁸ Siehe Protokoll der Forstfondsvertretung vom 19. April 1988.

²⁹ Siehe dazu das Protokoll über die Festsitzung des Standesausschusses vom 12. April 1832.

³⁰ Zur „Familie Stemer“ siehe auch Ulrich Nachbaur, Über das Werden und Wesen von „Marktgemeinden“ in Vorarlberg. Die Markterhebung von Schruns 1927, in: Ulrich Nachbaur/Peter Strasser, Die Markterhebung von Schruns. Marktgemeinden in Vorarlberg (Montafoner Schriftenreihe 13). Schruns 2004, S. 48-52, S. 49 f.

³¹ Ebenda, S. 53.

³² Siehe ebenda, S. 53.

³³ Maßgebend für die Neuwahl dürfte die Kritik durch das Landesrevisionsamt der Landesregierung gewesen sein, das in seinem Schreiben vom 27. April 1949, ZI IIIa-98/2, diese Unzulänglichkeit aufgegriffen hatte. Die Sachlage war deshalb prekär, weil die Landesregierung die „Beschlüsse des satzungswidrig zusammengesetzten Standesausschusses“ nicht als rechtswirksam anerkannte.

³⁴ Siehe ebenda.

³⁵ Bürgermeister von Bartholomäberg von 1927 bis 1938 und von 1945 bis 1965.

³⁶ Bürgermeister von Gaschurn von 1945 bis 1972.

³⁷ Bürgermeister von St. Anton von 1947 bis 1981.

³⁸ Bürgermeister von St. Gallenkirch von 1970 bis 1984.

³⁹ Siehe dazu auch die Darstellung bei Erwin Vallaster, Mein Leben im Bergtal Montafon. Für Familie und Politik. Hard 2000, S. 322.

⁴⁰ Bürgermeister von Gaschurn von 1972 bis 1980.

⁴¹ Siehe Sitzung der Forstfondsvertretung vom 14. Dezember 1976.

⁴² Bürgermeister von Bartholomäberg von 1965 bis 1990.

⁴³ Bürgermeister von Tschagguns von 1975 bis 1990.

⁴⁴ Bürgermeister von Gaschurn von 1980 bis 2000.

⁴⁵ Bürgermeister von St. Anton von 1981 bis 1997.

⁴⁶ Bürgermeister von St. Gallenkirch seit 1985.

⁴⁷ Bürgermeister von Vandans seit 1985.

⁴⁸ Bürgermeister von Schruns seit 1995.

⁴⁹ Nachbaur, Marktgemeinden (wie Anm. 30), S. 54.

⁵⁰ Siehe Protokoll vom 26. November 1867, in dem die Standesrechnung des Standeskassiers Peter Maklott von Schruns genehmigt wurde. Am 24. Mai 1879 wird als bisheriger Standeskassier Theodor Durig genannt, der entsprechend dem Beschluss des Standesausschusses vom selben Tag von Franz Josef Maklott aus Schruns abgelöst werden sollte. Am 23. Oktober 1879 wird jedoch in der Sitzung des Standesausschusses mitgeteilt, dass Maklott sein Amt nicht angetreten habe. An seiner Stelle wird Johann Josef Bitschnau aus Schruns gewählt.

⁵¹ Dies ist dem Bericht des Landesrevisionsamtes der Landesregierung vom 7. April 1949, ZI IIIa-98/2, zu entnehmen.

⁵² Vgl. die instruktive Darstellung bei Vallaster, Mein Leben (wie Anm. 39), S. 345.

⁵³ Die Grundbucheintragung lautet: „*Interessentschaft Stand Montafon bestehend aus den Gemeinden a) St. Anton, b) Bartholomäberg, c) Silbertal, d) Schruns, e) St. Gallenkirch, f) Gaschurn, g) Tschagguns, h) Vandans, i) Lorüns, j) Stallehr.*“

„*Interessentschaft Stand Montafon bestehend aus den Gemeinden a) St. Anton, b) Bartholomäberg, c) Silbertal, d) Schruns, e) St. Gallenkirch, f) Gaschurn, g) Tschagguns, h) Vandans.*“

⁵⁴ Anlässlich der Grundbuchsanlegung im Jahre 1933 wurde unter Grundbuchsanlegungsprotokoll Nr. 408 folgende Eintragung gemacht:

„*Die Verwaltung und Gebarung der Interessentschaft Stand Montafon schlechthin und der Interessentschaft Stand Montafon („Forstfonds“) obliegt zwei gesonderten Ausschüssen, die durch die Entsendung je eines Vertreters der beteiligten Gemeinden gebildet wird. Den Vorsitz bei beiden Ausschüssen führt der so genannte Standesrepräsentant, der von den gewählten Vertretern aller Gemeinden des Tales gewählt wird.*

Dieser Standesrepräsentant ist auch zur Vertretung der beiden Interessentschaften nach außen befugt. Beide Interessentschaften werden durch den gegenwärtigen Standesrepräsentanten Franz Wachter, Bürgermeister von Schruns, HNr. 479, vertreten.“

(Aktenvermerk des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 25. Juni 1968, IIIa-98/3 im Besitz des Verfassers).

⁵⁵ Siehe etwa Protokoll vom 19. Juli 1962. 1949 wurde der Stand Montafon im Bericht des Revisionsamtes der Landesregierung vom 7. März 1949 ausdrücklich noch als Verwaltungsgemeinschaft qualifiziert.

⁵⁶ Stenographische Sitzungsberichte 24. Vorarlberger Landtag, 5. Sitzung am 22. Mai 1985, S. 150.

⁵⁷ Siehe dazu Peter Bußjäger, „...zu Luxusbauten wird kein Holz verabfolgt!“ – Die Geschichte des Forstfonds des Standes Montafon, in: Der Montafoner Standeswald. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart eines kommunalen Forstbetriebes, hg. von Hubert Malin/Bernhard Maier/Monika Dönz Breuß (Montafoner Schriftenreihe 18) Schruns 2007, S. 9-14.

⁵⁸ Das Wort „unreguliert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass noch keine „Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ im Sinne des Flurverfassungsgesetzes durch die Behörde erfolgt war.

⁵⁹ Der Aktenvermerk des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 25. Juni 1968, IIIa-98/3 (wie Anm. 54), verweist dementsprechend ausdrücklich darauf, dass der Forstfonds des Standes Montafon seit 1951 als Agrargemeinschaft behandelt worden sei.

⁶⁰ Vallaster, Mein Leben (wie Anm. 39), S. 350, spricht von 650.